

Präs: 08. Feb. 2008 Nr.: 2592/J-BR/2008

ANFRAGE

der Bundesräte Schimböck
und GenossInnen
an den Bundesminister für Inneres
betreffend Befangenheit eines Mitgliedes der Evaluierungskommission im Fall
Kampusch

In der Tagespresse wird berichtet, dass Sie den Auftrag zur Errichtung einer Evaluierungs-Kommission zum Fall Natascha Kampusch erteilt haben. Dabei soll es sich um eine Expertengruppe handeln, der unter anderem der Leiter des oberösterreichischen Landeskriminalamtes Dr. Rudolf Keplinger angehören soll. Dies obwohl Landespolizeikommandant Generalmajor Andreas Pils, auf den sich die vom ehemaligen Bundeskriminalamtschef Dr. Herwig Haidinger erhobenen Beschuldigungen im Zusammenhang mit der Causa Kampusch u.a. beziehen, Dr. Keplingers Vorgesetzter ist.

Die unterzeichneten Bundesräte richten daher an den Bundesminister für Inneres nachstehende

Anfrage:

1. Wie definiert Ihr Ressort den Begriff der Befangenheit eines Amtsorganes?
2. Welche gesetzlichen Grundlagen sind beim Vorliegen einer Befangenheit eines Amtsorganes anzuwenden?

3. Hat das Amtsorgan die Befangenheit von sich aus seinem Vorgesetzten bekanntzugeben?
4. Haben Dienstvorgesetzte die Verpflichtung, die Befangenheit von ihnen nachgeordneten Amtsorganen von sich aus wahrzunehmen?
5. Welche Maßnahmen sind von einem Dienstvorgesetzten in Ihrem Ressort zu setzen, wenn ihm ein nachgeordnetes Amtsorgan eine Befangenheit bekanntgibt oder wenn er eine solche selbst wahrnimmt?
6. Welche Konsequenzen zieht Ihr Ressort, wenn das Vorliegen einer Befangenheit augenscheinlich ist und diese weder vom betroffenen Amtsorgan noch vom Dienstvorgesetzten bekanntgegeben bzw. wahrgenommen wird?
7. Liegt für den Leiter des Landeskriminalamtes Dr. Rudolf Keplinger, der einer Evaluierungs-Kommission in einem Fall angehören soll, bei dem Beschuldigungen, die gegen seinen Dienstvorgesetzten Generalmajor Pilsl vorgebracht wurden, untersucht werden sollen, Befangenheit vor?
8. Wenn ja, welche Maßnahmen gedenken Sie zu setzen?

W. Zögl - Rechta
Schmidbauer